

# GEMEINSCHAFTSGRUNDSCHULE KALL

Auelstraße 47 • 53925 Kall • Tel.: 02441/5109 • [ggs-kall@t-online.de](mailto:ggs-kall@t-online.de) • Homepage [www.ggs-kall.de](http://www.ggs-kall.de)



Kall, den 30.08.2021

Liebe Eltern,

neben meinem letzten Elternbrief und meinem Hinweis auf die Schaubilder des Labors, die Ihnen die Testabläufe schildern (s. Homepage der GGS Kall unter „Elternbriefe der Schulleitung“ → „Lolli-Tests“), möchte ich Ihnen hiermit ergänzend noch eine weitere Information bzw. Änderung durchgeben:

Falls wir Sie im Falle einer positiven Pooltestung der Klasse kontaktieren und Sie daheim um die Einzeltestung Ihres Kindes (Einzelröhrchen) bitten müssen, wird vom Labor gefordert, dass Sie zusätzlich online für das Labor ein DIN A4-seitiges Datenblatt ausfüllen, auf dem u.a. die Einzelröhrchennummer etc. eingetragen werden muss (s. Schaubild des Labors).

**Wir möchten Ihnen diese Arbeit abnehmen. Die KlassenlehrerInnen haben sich die Nummern vor der Ausgabe bereits notiert. Sie werden das Ausfüllen und Weiterleiten für Sie übernehmen.** Sie müssen somit lediglich mit Ihrem Kind den Test machen (30 sec.), das Röhrchen bis 9.00 Uhr an der Schule abgeben, den Befund des Labors abwarten und das Ergebnis der Schule mitteilen. Ihr Kind bleibt nach der Einzeltestung so lange zuhause, bis die Schule Sie benachrichtigt.

## INFO des Schulministeriums – Thema: Testbescheinigungen / Schulbescheinigungen

### Schulmail des MSB-NRW vom 25.08.2021

#### „...Erforderliche Nachweise von Schülerinnen und Schülern bei 3G-Beschränkungen

Die Schule stellt nach wie vor jeder getesteten Person auf Wunsch für jede erfolgte (beaufsichtigte) Schultestung einen Negativtestnachweis aus (§ 3 Absatz 4 Satz 4 Coronabetreuungsverordnung).

Allerdings gelten nach der aktuellen Coronaschutzverordnung (§ 2 Absatz 8 Satz 3) im öffentlichen Leben außerhalb der Schule „Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestet“.

Daher benötigen nach § 4 Absatz 5 Coronaschutzverordnung Schülerinnen und Schüler **unter 16 Jahren** bei 3G-Beschränkungen keinen Nachweis, sofern nicht im Zweifelsfall allein das Alter nachgewiesen werden muss. **Sie benötigen also weder einen Negativtestnachweis der Schule oder einer anderen Teststelle noch eine Bescheinigung über den Schulbesuch.** Für alle Lebensbereiche außerhalb der Schule gilt eine Testfiktion. Motivierend für diese unbürokratische Regelung war die Annahme, dass Kinder und Jugendliche bis zu diesem Alter grundsätzlich der Schulpflicht unterliegen und daher in aller Regel von einer Teilnahme an den Schultestungen ausgegangen werden kann. Für die jüngeren Schülerinnen und Schüler entfällt damit grundsätzlich auch das berechnete Interesse an der Ausstellung einer Schultestbescheinigung gemäß § 3 Abs. 4 Coronabetreuungsverordnung, die ansonsten „auf Wunsch“ auszustellen ist...“

Mit freundlichen Grüßen

(Schulleiterin)